



Förderverein Schwarzenberg Grundschule in Waldkirch

Satzung
vom 16. November 2004

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schwarzenberg Grundschule in Waldkirch" und hat seinen Sitz in 79183 Waldkirch. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldkirch eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Schwarzenberg Grundschule in Waldkirch finanziell und ideell zu fördern, die Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen und Eltern, Lehrer/innen sowie interessierte Bürger/innen in die Förderung der Schule einzubeziehen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er will das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen unterstützen.

Der Verein nimmt keinen direkten Einfluss auf die pädagogische Arbeit der Schule. Die letztendliche Entscheidung über alle pädagogischen Belange bleibt weiterhin der Schulleitung und dem Kollegium der Schule vorbehalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfordert eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft.

§4 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen: diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Mindesthöhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsleitung, gem. §7
2. Die Mitgliederversammlung, gem. §8

§7 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus folgenden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:

1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
Schriftführer/in
Kassierer/in
- sowie bis zu drei Beisitzer/innen
und der/dem Elternbeiratsvorsitzende(n) oder deren Vertretung

Die Schulleitung (die Rektorin/ der Rektor bzw. die Konrektorin/ der Konrektor) der Schwarzenberg Grundschule in Waldkirch kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinsleitung teilnehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und die/der Kassierer(in). Jeder vertritt alleine.

Die Vereinsleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Vereinsleitung bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet jedoch auch das Amt eines Mitgliedes der Vereinsleitung.

Die Mitglieder der Vereinsleitung haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, sie führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Entstehende Kosten bei der Ausführung der Vereinsgeschäfte können auf Antrag durch Beschluss der Vereinsleitung erstattet werden.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Über die Vereinsleitungssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem/einer Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

die Entgegennahme des Kassen- und Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie für die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;

die Festsetzung und Änderungen des Jahresbeitrages gem. §5;

die Wahl der Vereinsleitung nach §7 und Wahl der Prüfer gem. §10

die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins gem. §9.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen. Der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgezählt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine/ein Vorsitzende/r. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden

Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu einer Änderung der Satzung des Vereins sowie der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der, mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll, der von einer/einem Vorsitzende/n sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Waldkirch. Diese ist verpflichtet dieses zweckgebunden der Schwarzenberg Grundschule in Waldkirch zur Verfügung zu stellen, die diese für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.

§10 Prüfung

Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahr gewählte Prüfer/innen, die nicht der Vereinsleitung angehören, zu prüfen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16.11.2004 beschlossen.

Waldkirch, den 16.11.2004